

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 48/07 B

..... ,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 8. März 2007 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. S t e i n w e d e l sowie die Richter Dr. F i c h t e
und Dr. T e r d e n g e
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts für das Saarland vom 14. Dezember 2006 wird als
unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtli-
chen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Mit Urteil vom 14. Dezember 2006 hat das Landessozialgericht für das Saarland (LSG) einen Anspruch der Klägerin auf Gewährung von Rente wegen Berufs- bzw Erwerbsunfähigkeit verneint.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat die Klägerin Beschwerde beim Bundessozialgericht (BSG) eingelegt. Sie beruft sich ausschließlich auf Divergenz.
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde der Klägerin ist unzulässig. Die Begründung vom 2. März 2007 genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht, weil sie allein den Zulassungsgrund der Abweichung (§ 160 Abs 2 Nr 2 des Sozialgerichtsgesetzes <SGG>) geltend macht, die Entscheidung, von der das Urteil des LSG abweichen soll, jedoch nicht bezeichnet (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG).
- 4 Wird - wie vorliegend - ein Abweichen des LSG von höchstrichterlicher Rechtsprechung gerügt, genügt die Beschwerdebegründung den Anforderungen des § 160a Abs 2 Satz 3 SGG an die Bezeichnungspflicht nur dann, wenn die Entscheidung, von der das Urteil des LSG abweichen soll, genau bezeichnet und deutlich gemacht wird, worin die Abweichung zu sehen sein soll. Dazu muss der Beschwerdeführer darlegen, zu welcher konkreten Rechtsfrage eine die Berufungsentscheidung tragende Abweichung in deren rechtlichen Ausführungen enthalten sein soll. Er muss mithin einen abstrakten Rechtssatz der vorinstanzlichen Entscheidung und einen abstrakten Rechtssatz aus dem höchstrichterlichen Urteil so bezeichnen, dass die Divergenz erkennbar wird. Nicht hingegen reicht es aus, auf eine bestimmte höchstrichterliche Entscheidung mit der Behauptung hinzuweisen, das angegriffene Urteil weiche hiervon ab. Schließlich ist darzulegen, dass die berufsgerichtliche Entscheidung auf der gerügten Divergenz beruhe (BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 21, 29). Diesen Kriterien hat die Klägerin in ihrer Beschwerdebegründung nicht hinreichend Rechnung getragen.
- 5 Zwar bezeichnet die Klägerin folgenden Rechtssatz im Urteil des LSG als tragend:
"Von dem Grundsatz, dass die abstrakte tarifvertragliche Einordnung einer bestimmten Berufstätigkeit in eine Tarifgruppe in der Regel den Schluss zulässt, dass diese Berufstätigkeit im Geltungsbereich des Tarifvertrages als Facharbeitertätigkeit zu qualifizieren sei, ist eine Ausnahme zu machen, wenn die tarifvertragliche Einstufung durch qualitätsfremde Merkmale bestimmt werde oder wenn eine Herabstufung aus anderen als gesundheitlichen Gründen erfolgt sei."
- 6 Dieser Aussage aus dem angefochtenen Urteil stellt die Klägerin jedoch keinen tragenden abstrakten Rechtssatz einer höchstrichterlichen Entscheidung gegenüber. Sie behauptet lediglich die Abweichung des berufsgerichtlich aufgestellten Rechtssatzes von zahlreichen, im Einzelnen aufgeführten Entscheidungen des BSG. Aus keiner der angeführten Entscheidungen

arbeitet sie jedoch einen konkreten Rechtssatz heraus, der für diese tragend gewesen ist und dem zitierten Rechtssatz im angefochtenen Urteil widerspricht.

- 7 Allein aus der Behauptung, das BSG stelle in einem zitierten Senatsurteil (vom 17. Dezember 1991 - 13/5 RJ 22/90) auf das "Gesamtbild" des vom Versicherten ausgeübten Berufs ab, ergibt sich noch kein Widerspruch zum og Rechtssatz des Berufungsurteils. Ebenso wenig genügt der sich auf viele Rechtsprechungsätze stützende Vortrag, dass sich der Facharbeiterstatus bei kürzerer Ausbildung auch aus den einschlägigen tarifvertraglichen Entwicklungen und der Einstufung durch den letzten Arbeitgeber ergeben könne, den Anforderungen an die Bezeichnung eines tragenden abstrakten Rechtssatzes. Dies gilt gleichermaßen für die Ausführungen der Klägerin zu einer "ständigen Rechtsprechung" des BSG zur Gleichstellung eines Angelernten mit einem Facharbeiter, wenn er über entsprechende Kenntnisse und Fertigkeiten verfüge oder diesem tarifvertraglich gleichgestellt werde, für die ebenfalls mehrere Rechtsprechungsätze genannt werden. Schließlich entbehrt der von der Beschwerdebegründung dem Senatsurteil vom 20. Juli 2005 (B 13 RJ 29/04 R) entnommene Absatz jeglichen Bezugs zu dem og Rechtssatz des LSG.
- 8 Die Verwerfung der danach nicht formgerecht begründeten und somit unzulässigen Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 SGG iVm § 169 Satz 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.
- 9 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

